



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

An die Arbeitgeber-, Unternehmens-
und sonstigen Interessenverbände der
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in
Mecklenburg-Vorpommern

Ausschließlich per Mail

Bearbeitet von: Dr. Max Bernlochner

Telefon: 0385/588-19340

E-Mail: Max.Bernlochner@sm.mv-regierung.de

Az: 480-16010-2020/004-111

Schwerin, den 5. Juni 2024

Auswirkungen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 und 5 Infektionsschutzgesetz

Unterrichtung über die Aussetzung der Bearbeitung von Anträgen im Landesamt für Gesundheit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die leider aufgrund von aktuellen Urteilen des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) notwendigen Änderungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) informieren.

Beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als in Mecklenburg-Vorpommern zuständiger Behörde sind in den vergangenen Jahren insgesamt rund 86.100 Anträge auf Entschädigung nach § 56 Absatz 1 IfSG bzw. auf Erstattung der für die zuständige Behörde ausgezahlten Entschädigung gemäß § 56 Absatz 5 Satz 3 IfSG gestellt worden. Davon wurden bis Ende Mai rund 76.600 Anträge erledigt, etwa zehn Prozent der Anträge konnten bisher noch nicht bearbeitet werden. Auch weiterhin verzeichnet das LAGuS noch den Eingang neuer Entschädigungsanträge in nennenswerter Höhe. Allein von November 2023 bis Ende Mai 2024 wurden mit 5.088 Anträgen unerwartet viele neue Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 IfSG beim LAGuS gestellt.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat nun am 20.03.2024 in zwei Urteilen (5 AZR 234/23 und 5 AZR 235/23) entschieden, dass jede mit dem Corona-Virus infizierte Person, unabhängig vom Vorliegen von Symptomen und dem Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung), einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gegenüber der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber hat. Dieser Anspruch bestünde auch dann, wenn auf der Grundlage des IfSG ein berufliches Tätigkeitsverbot oder eine die Absonderung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wurde.

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19345
Telefax: 0385/588-19703
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber ist damit nach Auffassung des Gerichtes nach § 3 gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) bis zur Dauer von sechs Wochen zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Dies hat zur Folge, dass infizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entschädigungszahlungen nach dem IfSG haben.

Im Fall der Quarantäne von Kontaktpersonen, die als Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden, bleibt ein Anspruch auf Entschädigungsleistung nach § 56 Absatz 1 IfSG möglich. Auch auf die Entschädigungsansprüche der Selbständigen hat die Rechtsprechung keinen Einfluss, da für sie das Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) nicht gilt.

Die entsprechenden Urteile des BAG liegen bisher leider nur in Form von Pressemitteilungen vor. Gleichwohl ist aufgrund der BAG-Rechtsprechung eine Überprüfung der hiesigen Verfahrensweise in Bezug auf die bislang herangezogene Rechtsgrundlage zwingend geboten. Diese kann allerdings abschließend erst nach Vorliegen der Urteilsgründe erfolgen. Daher musste das LAGuS durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport angewiesen werden, die Bearbeitung aller von den BAG-Urteilen betroffenen Anträge ab sofort vorläufig auszusetzen, bis eine abschließende rechtliche Prüfung der Urteilsgründe erfolgen kann.

Hiervon sind alle Entschädigungs- bzw. Erstattungsanträge betroffen, die sich auf Arbeitnehmende beziehen, die sich mit dem Corona-Virus infiziert hatten. Alle anderen Anträge, die die Absonderung von Kontaktpersonen zum Gegenstand haben und die Anträge von Selbständigen, werden durch das LAGuS wie gewohnt weiterbearbeitet.

Seien Sie versichert, dass wir bestrebt sind, schnellstmöglich Klarheit zum weiteren Verfahren zu erlangen. Dazu stimmen wir uns auch mit allen anderen Bundesländern ab, um soweit möglich eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung und bitten um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Max Bernlochner